

Hausordnung für die Evangelische Kirchengemeinde Schwarzenbruck



Inhalt

1. Raumkonzept	2
2. Aufgaben des Hauses	2
3. Hausrecht	2
4. Fremdvermietung	2
5. Nutzungsbestimmungen	2
6. Sorgfaltspflicht	3
7. Schutzkonzept und Verhaltenskodex	3
8. Besonderheiten zur Benutzung der Räume	3
9. Haftung	4

Hausordnung

1. Raumkonzept

G = Gemeindehaus

G. -1 Jugendraum/Undergrou.
G. 0.1 Gemeindesaal
G. 0.2 Technikammer
G. 0.3 Abstellraum
G. 0.4 Damentoilette
G. 0.5 Herrentoilette
G. 0.6 Foyer mit Küche
G. 1.1
Kindergottesdienstraum
G. 1.2 Abstellraum
G. 1.3 Toilette
G. 1.4 Krabbelgruppenraum
G. 1.5 Besprechungszimmer
G. 1.6 Oberes Foyer

K = Kirche

K. 1 Vorraum
K. 2 Kirchenraum
K. 3 Sakristei
K. 4 Treppenaufgang Turm
K. 5 Turmzimmer

P = Pfarramt

P. 1 Sekretariat
P. 2 Amtszimmer
P. 3 Toilette
P. 4 Büro
P. 5 Eingangsbereich

2. Aufgaben des Hauses

Die Räume der Kirchengemeinde Schwarzenbruck dienen der Erfüllung kirchlicher, religiöser, kultureller und gesellschaftlicher Zwecke. Es steht im Rahmen dieser Zweckbestimmung der Gesamtheit der evangelischen Kirchengemeinde Schwarzenbruck mit ihren Gruppierungen bevorzugt zur Mitbenutzung offen.

Räume der Kirchengemeinde können in Zeiten, in denen sie von der Gemeinde nicht benötigt werden, an Dritte überlassen werden. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass die vorgesehenen Nutzungen nach Art, Inhalt und Abwicklung mit der Zweckbestimmung vereinbar sind und ohne die Gefahr einer Beschädigung der Räumlichkeiten oder sonstiger Nachteile für die Kirchengemeinde durchgeführt werden können. In strittigen Fällen wird mit dem Kirchenvorstand entschieden.

3. Hausrecht

Die Gemeindeleitung übt das Hausrecht aus; diese kann es an Dritte delegieren. Für die Einhaltung der Hausordnung sind die jeweiligen Gruppenleiter:innen sowie die Mieter:innen verantwortlich.

4. Fremdvermietung

Die Anmeldung für Vermietungen erfolgt beim Pfarramt. Die Raumbesetzung wird mit der Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Nutzer und Vermieter sowie der Zahlung des vereinbarten Betrages im Mietvertrag verbindlich.

5. Nutzungsbestimmungen

Bei allen Veranstaltungen sind vom Benutzer die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (Jugendschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, Polizeistunde, Melde- und Zahlungspflicht gegenüber der GEMA, etc.) zu beachten, soweit diese anzuwenden sind.

Außerdem sind die Regelungen der Gemeinde Schwarzenbruck zum Schutz der Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr am Folgetag zu beachten.

Jeder Mieter ist eine verantwortliche, rechtsfähige und volljährige Person. Diese ist für die gesamte Nutzungsdauer anwesend.

Alle Räume sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden (einschließlich Bestuhlung bzw. Tische).

Durch die Veranstaltung dürfen weder Aktivitäten in den anderen Räumen noch die Nachbarschaft gestört werden.

Sie soll im Regelfall bis spätestens 24.00 Uhr an Wochentagen und 1.00 Uhr am Samstag und Sonntag beendet sein. Ausnahmen sind bei der Anmeldung einvernehmlich mit der Gemeindeleitung abzustimmen.

Für die Garderobe sowie für mitgebrachte Gegenstände wird seitens der Kirchengemeinde keine Haftung übernommen. In allen Räumen besteht Rauchverbot.

6.Sorgfaltspflicht

Sämtliche Räume sowie die beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenstände sind schonend zu benutzen und pfleglich zu behandeln. Besondere Sauberkeit wird bei der Benutzung der sanitären Anlagen erwartet.

Drohende oder entstandene Schäden in Räumen, an Fenstern, Türen, Lampen, Geräten, Geschirr, Tischen, Stühlen, Beamer, Verstärker, Mikrophon und sonstigen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Pfarrbüro zu melden.

Die Mieter sind verpflichtet, auf einen sparsamen und den Notwendigkeiten entsprechenden Energieverbrauch (Wasser, Heizung, Beleuchtung, Strom) zu achten.

Die an Mieter zur Benutzung überlassenen Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zurückzugeben. Verunreinigungen jeder Art sind rückstandsfrei und fachgerecht zu entfernen. Überlassene Einrichtungsgegenstände sind vollständig und in tadellos gereinigtem Zustand aufgeräumt zu übergeben. Die Übergabe erfolgt über Absprache mit dem Pfarrbüro.

7. Schutzkonzept und Verhaltenskodex

Das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Kirchengemeinde, sowie der Verhaltenskodex müssen zur Kenntnis genommen werden. Bei Unterzeichnung des Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter auf die Einhaltung des Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodexes.

8. Besonderheiten zur Benutzung der Räume

G. -1 Underground - Jugendraum:

Die Benutzung des Raumes erfolgt durch mindestens 3 Personen. Sollte sich ergeben, dass nur 2 Personen anwesend sind, so ist dies durch Bekanntgabe an Dritte mitzuteilen (z.B. über Messenger).

G. 0.2 Technikammer

G. 0.3 Abstellraum

G. 1.1

Kindergottesdienstraum G.

1.2 Abstellraum

G. 1.4 Krabbelgruppenraum

K. 3 Sakristei

K. 4 Treppenaufgang Turm

K. 5 Turmzimmer

P. 1 Sekretariat

P. 2 Amtszimmer

P. 3 Toilette

P. 4 Büro

Die genannten Räume sind von außen nicht einsehbar und bergen dadurch das Risiko, dass unbemerkt übergriffiges Verhalten darin stattfinden kann. Aus diesem Grund bedarf es dort eine besondere Aufmerksamkeit, um übergriffiges Verhalten oder sexualisierte Gewalt zu verhindern.

9. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, welche von ihm oder seinen Angehörigen, Bediensteten, Mitgliedern, Besuchern, Beauftragten oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung oder überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und Gerätschaften stehen und verzichtet seinerseits auf eigene, abgetretene oder übergegangene Haftpflichtansprüche.

Der Mieter übernimmt alle der Evangelischen Kirchengemeinde obliegenden Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Ferner stellt der Mieter die Evangelische Kirchengemeinde von der Haftung frei, falls sie von Dritten in Anspruch genommen wird. Im Einzelfall kann der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die die Evangelische Kirchengemeinde miteinschließt, verlangt werden.

Für mitgebrachte Geräte und sonstige Gegenstände (z. B. Instrumente) sowie für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigen Gegenständen der Besucher oder Dritter übernimmt die Evangelische Kirchengemeinde keine Haftung.

Die Hausordnung wurde vom Kirchenvorstand am x.x.xxxx beschlossen und ersetzt alle vorherigen Hausordnungen.